

SkB Schön bat die Verwaltung zu prüfen, ob es nicht doch einen Weg gebe, die Tafeln im Hinblick auf die Abfallentsorgungsgebühren zu entlasten. Die Kosten müssten über Spenden wieder hereingeholt werden, wodurch diese nicht in vollem Umfang den Kunden zugutekämen.

Dezernent Schwarz wies darauf hin, dass eine Ausnahmeregelung für die Tafeln im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung nicht möglich sei. Es müssten dann alle sozialen Einrichtungen in irgendeiner Form begünstigt werden, was schlussendlich die Abfallgebühren in die Höhe treiben würde.

Abg. Schmitz erkundigte sich nach dem Anlass der auf Seite 19 der Einladung dargestellten Änderung des § 3 Abs. 2 bezüglich der Definition der Gewerbebetriebe.

VAe Charlet erläuterte, dass es in der Vergangenheit Unverständnis hervorgerufen habe, wenn z. B. ein Freiberufler veranlagt worden sei. Ein Freiberufler sei zwar kein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung, stelle jedoch eine anderweitige Nutzung eines Grundstückes als zu privaten Wohnzwecken dar, in deren Rahmen Abfälle zur Beseitigung anfielen. Um dies klarzustellen, habe man die Definition der Gewerbebetriebe hinzugefügt.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gab, verlas Vorsitzender Abg. Dr. Gries den Beschlussvorschlag und rief sodann zur Abstimmung auf.